

## **Übungsaufgabe Arbeitsprobe QVFA:**

### **Die Bedeutung des Tarifvertrags**

Die Beschäftigung eines Arbeitnehmers erfolgt in Deutschland aufgrund eines zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrages. (...) Der Inhalt des Arbeitsvertrages kann indes nicht völlig frei bestimmt werden, sondern muss den Vorschriften des Arbeitsrechts entsprechen und (zum Schutz des Arbeitnehmers) teilweise oder vollständig die Regelungen des Tarifvertrags und des Tarifvertragsgesetzes (TVG) berücksichtigen. (...)

Ein Tarifvertrag ist ein Vertrag zwischen einer Arbeitnehmervertretung (Gewerkschaft) und einem Arbeitgeber (beim Firmentarifvertrag) bzw. einer Vereinigung von Arbeitgebern (beim Verbandstarifvertrag, meist auch Flächentarifvertrag genannt). Gemäß dem Tarifvertragsgesetz regelt der Tarifvertrag die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsvorschriften, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen regeln können. (...)

Die Tarifpartner schließen den Tarifvertrag ohne staatliche Einmischung ab. Diese Tarifautonomie wird aus Art. 9 Abs. 3 GG abgeleitet und ist ehernes Grundrecht der Tarifparteien: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“

Im Tarifvertrag werden die Lohn- und Gehaltstarife und die sonstigen Arbeitsbedingungen festgelegt. Man unterscheidet zwischen dem längerfristigen Rahmentarifvertrag, der die Grundsätze der Entlohnung regelt, und dem längerfristigen Manteltarifvertrag, der die auf längere Zeit festgeschriebenen Regelungen (wie z.B. Grundsätze der Urlaubsgewährung, Mehr-, Spät- und Sonntagsarbeit, Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer und ähnliches) enthält, und dem meist kurzfristigeren (häufig auf zwölf Monate befristeten) Lohn- und Gehaltstarifvertrag, der die Vergütungsregelungen enthält.

Der Tarifvertrag gilt im vollen Umfang zunächst nur für die Mitglieder der Gewerkschaften und für den bzw. die Arbeitgeber, die an der Tarifvereinbarung beteiligt sind (beim Verbandstarifvertrag: die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes). Aufgrund des arbeitsrechtlichen Grundsatzes „gleicher Lohn für gleiche Leistung“ kommen auch die nicht organisierten Arbeitnehmer in den Genuss tarifvertraglich vereinbarter Mindestbedingungen. (...) Der Schutzcharakter des Tarifvertrags für den einzelnen Arbeitnehmer kommt deutlich in der Tatsache zum Ausdruck, dass vom Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, die für den einzelnen

Arbeitnehmer günstiger sind als die Regelungen des Tarifvertrags, zulässig sind und dass ungünstigere Regelungen nicht zulässig sind.

Über den Abschluss eines neuen Tarifvertrags verhandeln Gewerkschaften und Arbeitgeber zunächst frei. Scheitern die Tarifverhandlungen, so wird in der Regel versucht, durch ein auf die Erhaltung des Friedens gerichtetes Schlichtungsverfahren zu einer Einigung zu kommen. (...) Gelingt der Einigungsversuch nicht (...), erlischt die im Tarifvertrag festgelegte Friedenspflicht, der zufolge Gewerkschaft und Arbeitgeberverband auf die Einhaltung der Tarifvereinbarungen drängen müssen. Damit wird ein Arbeitskampf möglich.

*(Ulrich Baßeler, Jürgen Heinrich, Burkhard Utecht, Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft, 19. Auflage, Stuttgart 2010, S. 793 ff.)*

**Aufgabenstellung:**

Bitte fassen Sie den vorliegenden Text mit eigenen Worten und in einem durchgehenden Text (keine Stichwörter) zusammen.

Sie haben hierfür 30 Minuten Zeit.